

Adressregisterverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 51/2016)

Das Adressregister wurde 2004 im Zuge der eGovernment Initiative der Bundesregierung eingeführt und mit einer Verordnung 2005 weiter detailliert.

Seither sind durch die Nutzung der Daten in der Praxis Änderungswünsche artikuliert worden - sowohl seitens der Wirtschaft als auch seitens der Verwaltung und der Behörden. Ein großer Wunsch nach Änderungen, nicht zuletzt auch von der Volksanwaltschaft und den Rettungsorganisationen angeregt, war und ist die Eindeutigkeit des Zusammenhangs Postleitzahl - Gemeinde - Straße. Die Einführung des Zustellorts soll nun Klarheit bringen.

Was ist ab 20. Februar 2016 neu?

Es werden im Adressregister Kurzbezeichnungen für die offiziellen „Gemeindenamen“, „Ortschaftsnamen“ und „Straßennamen“ eingeführt.

Warum?

Aus mehreren Gründen sind Gemeindenamen entstanden, deren Länge die Adressierbarkeit im täglichen Schriftverkehr übersteigen.

Ein genormtes DIN-Fensterkuvert hat die Größe von 90 x 45 mm. Die DIN-Norm fordert eine Schriftgröße von 2,5 bis 3 mm (10 bis 12 pt). Somit ergibt sich für den Schrifttyp „Arial“ eine maximale „Sichtbarkeit“ von 40 Zeichen im Fensterkuvert.

Viele Nutzer des Adressregisters haben eigene Abkürzungsvarianten erarbeitet. Nun sollen einheitliche Abkürzungen für „Gemeindenamen“, „Ortschaftsnamen“ und „Straßennamen“ im Adressregister angeboten werden. Insbesondere wurden abgekürzte Schreibweisen gefordert, bei deren Verwendung sichergestellt ist, dass sie im Vergleich zur Langversion auch rechtlich gültig sind.

Die Kurzbezeichnungen der Gemeinde- und Ortschaftsnamen und der Straßennamen werden vom Adressregister automationsunterstützt vergeben, können aber von den Städten und Gemeinden abgeändert werden.

Der „Offizielle Gemeindename“, „Offizielle Ortschaftsname“ und „Offizielle Straßename“ bleibt unverändert und ist der, der den jeweiligen Rechtsnormen des Landes entspricht. Die abgekürzten Schreibweisen werden zusätzlich eingeführt.

Der Zustellort

In den meisten Fällen ist die Kombination „Postleitzahl (PLZ) - Gemeinde - Straße“ eindeutig und bereitet in der Praxis keine Probleme. Manchmal ist diese aber nicht aussagekräftig bzw. ist die Eindeutigkeit nicht gegeben.

Im Laufe der Zeit haben sich Varianten von (Not-)Lösungen entwickelt.

Gibt es mehrere gleichlautende Straßennamen in einer Gemeinde, wird zu den einzelnen ein verpflichtender „Straßennamenszusatz“ hinzugefügt. Es könnte aber beim Adressieren auch anstelle des Gemeindevorgangsnamens neben der PLZ der Ortschaftsname angeschrieben werden - um nur zwei der gängigsten Varianten aufzuzeigen.

Mit der Einführung des Zustellortes soll eine inhaltlich eindeutige, nachvollziehbare und mit den Gemeinden abgestimmte Bezeichnung eingeführt werden.

In Abstimmung mit Städte- und Gemeindebund wurde für die Erstbefüllung festgelegt: zu jeder Straße wird der Zustellort hinzugefügt.

In der Regel wird der „Gemeindenname kurz“ auch der Zustellort sein. Sind die Straßenbezeichnungen in einer politischen Gemeinde nicht eindeutig, so wird bei der Erstbefüllung der „Ortschaftsname kurz“ oder die Kombination „Gemeindenname kurz“ und „Ortschaftsname kurz“ als Zustellort festgelegt. Grundsätzlich soll der Zustellort aus der Liste der Ortschaften (mit oder ohne Hinzufügen des Gemeindennamens) im AGWR ausgewählt werden.

Diese Liste kann über Beschluss der Gemeinde um individuelle Ortsbegriffe erweitert werden.

Zur Adressierung

Die Adresse ist nunmehr auch als formal rechtsgültig anzusehen, wenn die einzelnen angeführten Elemente entweder ausgeschrieben oder abgekürzt angeführt sind. Diese Erweiterungen um die abgekürzten Schreibweisen, als auch jene des Zustellortes werden durch die Novelle der Adressregisterordnung, geregelt. Bezüglich der Rechtsgültigkeit einer Adressierung führt die Novelle aus:

§ 3. Enthält eine Adressierung unten angeführte Elemente, so ist sie als rechtlich gültig anzusehen.

- 1. Straßennamen oder Straßennamen abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 3)*
- 2. daneben stehend die Orientierungsnummer oder die Orientierungsnummer abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 4) und die Adressdaten des Gebäudes oder die Adressdaten des Gebäudes abgekürzt (gemäß § 2 Z 1) zusammengezogen*
- 3. darunter die Postleitzahl und*
- 4. daneben der Zustellort (jeweils gemäß § 1 Abs. 1 Z 7)*

Es besteht aber kein Zwang, die abgekürzten Schreibweisen zu verwenden.

Nutzen

- Rettungs- und anderen Einsatzorganisationen soll damit das Auffinden der „richtigen“ Adresse unzweifelhaft ermöglicht werden.
- Der Verwaltung und der Wirtschaft wird das maschinelle Adressieren erleichtert und oft aufwendige Nachbearbeitungen von Adressen entfallen.
- Die Neuerungen sollen ein Vorteil für alle sein und die Sicherheit beim Adressieren erhöhen sowie das Auffinden von Adressen erleichtern.